Neufassung der Entgeltordnung für die Volkshochschule Schwabach

§ 1 Zahlungspflicht

- (1) Alle Angebote der Volkshochschule Schwabach sind grundsätzlich entgeltpflichtig.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung tritt mit der Anmeldung und dem Beginn des Kurses, Seminars oder der Veranstaltung bei der Volkshochschule ein.

§ 2 Entgelt

- (1) Für die Berechnung des Entgelts werden folgende Faktoren herangezogen:
 - Honorar des/der Dozenten (Honorarsatz je UE x Anzahl der UE)
 - Nebenkosten für den/die Dozenten
 - Miet- und Betriebspauschale
 - Verwaltungskostenpauschale
 - Mindestteilnehmerzahl
- (2) Für die Berechnung *des Kursentgelts* wird das in der Honorarordnung der Stadt Schwabach für die Volkshochschule festgelegte Honorar der Kompetenzstufe 1 oder das tatsächliche Honorar, das im Rahmen einer freien Verhandlung vereinbart wurde, sowie weitere Nebenkosten herangezogen.
- (3) Die Miet- und Mindestverwaltungskostenanteil werden pauschal festgelegt und berechnen sich aus den jährlichen Gesamtaufwendungen der vhs. Diese betragen:
 - a) Miet- und Betriebspauschale Basis6,00 Euro je Unterrichtseinheit
 - b) Miet- und Betriebspauschale Fachbereich Gesundheit 9,00 Euro je Unterrichtseinheit
 - c) Miet- und Betriebspauschale EDV-Kurse 12,00 Euro je Unterrichtseinheit
 - d) Verwaltungskostenpauschale 50,00 Euro je Kurs

Kurse für Kinder und Jugendliche werden immer mit der Basismietpauschale kalkuliert. Die Pauschalen sind spätestens alle zwei Jahre zu überprüfen und anzupassen. Über die Höhe der Pauschalen entscheidet der Kulturausschuss der Stadt Schwabach.

- (4) Die Summe aus Dozentenhonorar, Nebenkosten, Miet- und Betriebskosten sowie Verwaltungskosten ist durch die Mindestteilnehmerzahl zu teilen. Das Ergebnis wird auf volle Eurobeträge kaufmännisch gerundet und ergibt *das Teilnehmerentgelt*.
- (5) Für Firmenschulungen oder Betriebsseminare (Inhouse-Schulungen) ist der Leiter der Volkshochschule berechtigt, freie Entgelte zu vereinbaren, die mindestens in der Höhe der

regulären Entgelte liegen müssen.

(6) Bei Kursen, die in Kooperation mit der offenen Behindertenarbeit der Lebenshilfe Roth/Schwabach veranstaltet werden, erhält die Volkshochschule aus den *Kursentgelten* 6,- Euro pro Teilnehmer. Dieser Anteil ist alle zwei Jahre zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

§ 3 Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) *Entgeltermäßigungen* i. H. v. 50 v. H. werden gewährt für
 - 1. Schüler/innen, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende und Student/innen nach der Vorlage der entsprechenden Bestätigung;
 - 2. Sozialhilfe-, Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfeempfänger/innen nach der Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung.
 - 3. Inhaber der Jugendleitercard
 - 4. Im laufenden Semester aktive Dozenten der Volkshochschule Schwabach
- (2) Entgeltbefreiung wird gewährt für
 - 1. Teilnehmer/innen an Kurse zur Qualifizierung der nebenberuflichen Mitarbeiter/innen an der Volkshochschule
 - 2. Kurse für besonders benachteiligte Zielgruppen;
 - 3. Kinder in Eltern-Kind-Veranstaltungen
 - 4. Personen auf Antrag, wenn ein Fall außergewöhnlicher, sozialer oder familiärer Härte gegeben ist. Die Entscheidung trifft der Leiter der Volkshochschule.
- (3) Aus pädagogischen Gründen kann bei einzelnen Kursen oder Veranstaltungen von einer Entgeltzahlung abgesehen werden.
- (4) Eine Entgeltermäßigung oder Entgeltbefreiung ist ausgeschlossen bei
 - 1. Kursen, bei denen der Gesamtkurs oder der Kursteilnehmer/in durch Drittmittel gefördert werden.
 - 2. Studienreisen, Tagesfahrten, Firmenschulungen und Kursen, die sich ausschließlich an die in Abs. (1) 1.-3. genannten Teilnehmer richten (z.B. Kinderkurse).
 - 3. Kursen, die einer besonderen Kalkulation unterliegen.

§ 4 Entgeltschuldner

(1) Entgeltschuldner sind die Veranstaltungsteilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Entstehen der Entgeltschuld und Fälligkeit

(1) Die Entgelte sind bei Einzelveranstaltungen im Voraus, sonst bei der Einschreibung für die gesamte Veranstaltung des jeweiligen Semesters zu entrichten. Außer bei Einzelveranstaltungen gilt grundsätzlich die unbare Zahlungsweise. Bei einer zu Gunsten

der Volkshochschule erteilten Einzugsermächtigung wird das Kursentgelt vom Konto abgebucht.

- (2) Entgelte werden grundsätzlich nur erstattet, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, ausfällt. Umschreibungen innerhalb der Kurse im gleichen Semester werden nach Möglichkeit vorgenommen.
- (3) Eine Stornierung der Anmeldung ist möglich. Ein Nichterscheinen zum Kurs ist keine Stornierung. Es fallen folgende Stornierungsgebühren an:
 - 1. bis 14 Tage vor Kursbeginn keine Stornierungsgebühren
 - 2. bis 7 Tage vor Kursbeginn
 - 10 % des Kursentgelts
 - 3. bis 2 Tage vor Kursbeginn 30 % *des Kursentgelts*
 - 4. danach
 - 50 % *des Kursentgelts* + anteilige *Entgelte* für bereits gehaltene Kurstermine

Sind bei der Stornierung mehr als die Hälfte der Veranstaltungstage bereits besucht worden, so wird das gesamte *Kursentgelt* fällig.

Bei Vorlage eines ärztlichen Attests wird auf eine Stornierungsgebühr verzichtet. Es sind lediglich die anteiligen *Kursentgelte* für bereits besuchte Veranstaltungstage zu entrichten.

§ 6 Mindestteilnehmerzahl, Aufzahlungsmöglichkeiten

- (1) Die Mindestteilnehmerzahl wird für jeden Kurs gesondert festgelegt.
- (2) Kurse, die die Mindestteilnehmerzahl bis zwei Werktage vor Beginn nicht erreichen, finden nur dann statt, wenn sich die angemeldeten Personen bereit erklären, die fehlenden Entgelte zur Mindestteilnehmerzahl aufzuzahlen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.